

Bundesland

Oberösterreich

Kurztitel

Oö. Gasverordnung

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 98/2015

§/Artikel/Anlage

§ 23

Inkrafttretensdatum

31.07.2015

Text**§ 23****Kondensatabscheider**

- (1) Schächte von Kondensatabscheidern müssen eine Entlüftungsleitung ins Freie aufweisen.
- (2) Bei Verwenden von Wasserabschlüssen ist die Flüssigkeitsvorlage so einzustellen, dass sichergestellt ist, dass die Überdrucksicherung im Gassystem früher anspricht als dieser Wasserabschluss. Dies ist sichergestellt, wenn die Höhe der Flüssigkeitssäule um den Faktor 5 größer ist als bei der Überdrucksicherung.